

**Änderung der Gebührensatzung  
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
vom 25. März 2026**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 25. März 2026 aufgrund der §§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2024 (GVOBl. S. 320), folgendes beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Gebührensatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 04. Dezember 1996 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1997 S. 28), zuletzt geändert am 05. November 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025/429), wird wie folgt neu gefasst:

	<b><u>Euro</u></b>
<b>1 Tierärztliche Kliniken</b>	
1.1 Prüfung der Mindestanforderungen	380,00 €
1.2 Zulassung	77,00 €
1.3 Wiederholungsprüfung (bei Neuantrag oder regelmäßige Prüfung)	206,00 € bis 412,00 €
<b>2 Weiterbildung</b>	
2.1 a) Verfahren zur Zuerkennung einer Gebiets- bzw. Teilgebietsbezeichnung sowie einer Zusatzbezeichnung (Prüfung des Antrages)	155,00 €
b) Fachgespräch (diese Gebühr wird auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgeteilt)	458,00 €
c) Zuerkennung, Ausstellen der Urkunde	77,00 €
d) Sonstige Auslagen nach Anfall	max. 237,00 €
2.2 Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“	77,00 €
2.3 Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 47 des Heilberufekammergesetzes	77,00 €
2.4 Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung und Anerkennung als Weiterbildungsstätte	230,00 €

**Euro**

**3 Fortbildung**

Teilnahmegebühr für Fortbildungsveranstaltungen

- soweit nicht gebührenfrei -

23,00 € bis 412,00 €

**4 Notdienst**

Notdienstpauschale - alle in Beitragsgruppe I veranlagten Kammermitglieder und juristische Personen des Privatrechts, die an dem von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein organisierten Notdienst teilnehmen, sofern keine Befreiung erteilt worden ist, jährlich zum 01. Oktober

155,00 €

**5 Berufsausbildung Tiermedizinische Fachangestellte**

5.1 Überprüfung der Ausbildungsverträge

und Eintragung in das Verzeichnis

38,00 €

5.2 Verkürzung der Ausbildungszeit

38,00 €

5.3 Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

38,00 €

5.4 Ausbildungspauschale – je Auszubildende(n) und Schuljahr -

150,00 €

**6 Allgemeine Gebühren**

6.1 Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen

45,00 €

6.2 Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden

12,00 €

6.3 Ausstellung von Ausweisen

16,00 €

6.4 Entscheidung über einen Widerspruch im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird

31,00 € bis 309,00 €

6.5 Mahnungen (2. und jede weitere)

6,50 €

6.6 Ausnahmengenehmigungen (-bewilligungen, Zustimmungen nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Notfalldienstordnung u. ä.)

23,00 € bis 412,00 €

6.7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt, und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	31,00 €
6.8	Sonderumlage für notwendige Anschaffungen die den üblichen Rahmen des Haushalts übersteigen höchstens	100,00 € (jährlich)

#### Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 25. März 2026  
(LS)

#### **Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa  
(Präsidentin)

ausgefertigt  
Heide, den 31. März 2026  
(LS)

#### **Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa  
(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2026 Nummer 2026/187